



NIEDERSCHRIFT

vom 08. Mai 2014 über die um 20.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Groß Gerungs stattgefundene ordentliche

GEMEINDERATSSITZUNG

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),
Herr Vizebürgermeister Karl Eichinger (ÖVP),
die Stadträte Klaudia Atteneder (SPÖ), Gerhard Kapeller (ÖVP),
Franz Preiser (ÖVP), Anton Schrammel (ÖVP) und Liane Schuster
(ÖVP),

die Gemeinderäte Melitta Altenhofer (GRÜNE), Manfred Atteneder (SPÖ), Gerhard Bauer (ÖVP),
Herbert Böhm (ÖVP), Annemarie Edinger (ÖVP), Josef Eibensteiner (ÖVP), Hannes Eschelmüller
(FPÖ), Christian Grafeneder (ÖVP), Franz Holzmann (ÖVP), Maximin Käfer (SPÖ), Josef Maurer (ÖVP),
Franz Rauch (FPÖ), Renate Schnutt (GRÜNE), Herbert Tüchler (ÖVP) und Martin Weber (ÖVP)

entschuldigt: die Gemeinderäte Andreas Rabl (GRÜNE), Johann Schweifer (ÖVP)

unentschuldigt: GR Karl Einfalt (ÖVP)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Der Bürgermeister berichtet, dass „Die Grünen Groß Gerungs“ gemäß § 46 NÖ Gemeindeordnung einen Dringlichkeitsantrag eingebracht haben.

Der Inhalt des Dringlichkeitsantrages ist eine Resolution der Stadtgemeinde Groß Gerungs betreffend der Rücknahme des Erlasses des Finanzministeriums betreffend Abgabe auf Eigenverbrauch von selbst erzeugtem Sonnenstrom und wird von Frau Gemeinderat Melitta Altenhofer verlesen.

Der Bürgermeister führt die Abstimmung um Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Beschluss:
Der Dringlichkeitsantrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

Der Bürgermeister teilt mit, dass dieser Sitzungspunkt nach dem öffentlichen Tagesordnungspunkt 20.) als Tagesordnungspunkt 21.) inhaltlich behandelt wird.

Die Tagesordnungspunkte lauten daher wie folgt:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 6. März 2014 (Zl. 004-1)
- 2.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8510)
- 3.) Abwasserbeseitigungsanlage Griesbach – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8512)
- 4.) Abwasserbeseitigungsanlage St. Jakob – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8513)
- 5.) Abwasserbeseitigungsanlage Wurmbrand – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8514)
- 6.) Abwasserbeseitigungsanlage Klein Wetzles – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8515)
- 7.) Abwasserbeseitigungsanlage Etzen – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8516)
- 8.) Abwasserbeseitigungsanlage Klein Gundholz – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8517)
- 9.) Abwasserbeseitigungsanlage Mühlbach – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8518)
- 10.) Verordnung Friedhofsgebühren (Zl. 817)
- 11.) Herstellung von Nebenanlagen entlang der Straße L 8301; Auftragsvergabe (Zl. 612)
- 12.) Asphaltierungsarbeiten im Gemeindegebiet von Groß Gerungs; Auftragsvergabe (Zl. 612)
- 13.) Umsetzung der schulischen Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 211)
- 14.) Abschluss Energieliefervereinbarung – Strom; Beschlussfassung (Zl. 751)
- 15.) Neue Mittelschule Groß Gerungs; Auftragsvergabe (Zl. 211)
- 16.) KG Etzen; Übernahme einer Grundstücksteilfläche zur öffentlichen Weganlage (Zl. 612-5)
- 17.) Wanderverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 381)
- 18.) Verein das Konzept – zur Förderung von Jugendkultur; Subventionsansuchen (Zl. 381)
- 19.) Willkommen – Verein für Kultur und Tourismus; Subventionsansuchen (Zl. 381)
- 20.) FF-Groß Gerungs – Anschaffung WLFA-Kran mit Seilwinde; Finanzierungsbeitrag (Zl. 163)

- 21.) Rücknahme des Erlasses des Finanzministeriums betreffend Abgabe auf Eigenverbrauch von selbst erzeugtem Sonnenstrom – Resolution der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 751)

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

22.)

Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.

23.)

Ausführung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) **Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 6. März 2014 (Zl. 004-1)**

Der Vorsitzende stellt fest, dass die abgefassten Protokolle über die öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 6. März 2014 entsprechend den Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurden.

Einwendungen gegen die vorliegenden Protokolle wurden nicht eingebracht.
Die Sitzungsprotokolle gelten daher als genehmigt.

- 2.) **Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8510)**

Sachverhalt:

In dem vom Amt der NÖ Landesregierung übermittelten Prüfbericht anlässlich der im Jahr 2011 durchgeführten Gebarungseinschau wurde festgehalten, dass in Zukunft beim Gebührenhaushalt der Abwasserbeseitigung Gebührenanpassungen in kürzeren Zeitabständen vorgenommen werden sollen, damit das Ausmaß der einzelnen Erhöhung gering gehalten werden kann.

Die Berechnung der Erhöhung soll auf Grundlage eines Mischsatzes aus dem Verbraucherpreisindex und dem Baukostenindex erfolgen und diese Berechnung soll als Grundlage für die jeweilige Anpassungsberechnung der einzelnen Kanalgebührenverordnung herangezogen werden.

Die derzeit gültige Verordnung der Kanalabgaben für die ABA Groß Gerungs wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Sitzung am 13. Dezember 2012 beschlossen.

Derzeit beträgt der Einheitssatz für die Kanalbenutzungsgebühr sowohl für den Mischwasserkanal als auch für den Schmutzwasserkanal € 2,05.

Auf Grund der Neuberechnung soll der Einheitssatz für die Kanalbenutzungsgebühr auf € 2,09 angepasst werden.

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Mischwasserkanal in der Höhe von € 15,10 und der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal in der Höhe von € 12,80 sollen unverändert bleiben.

Die neue Kanalabgabenordnung soll mit 1. Juli 2014 in Kraft treten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom **8. Mai 2014**
betreffend Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenutzungsgebühren für die

Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230-9 wird nachstehende
Kanalabgaben-Ordnung

beschlossen:

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen MISCHWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 15,10** - festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes für den Mischwasserkanal (Abs.1) eine Baukostensumme von **€ 5.829.034,72** und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von **14.463** Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 2

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 12,80** - festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes für den Schmutzwasserkanal (Abs.1) eine Baukostensumme von **€ 3.926.378,28** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von **13.777** Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

§ 4 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Kanalbenützungsgebühren für den Mischwasserkanal und den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der
Einheitssatz für den Mischwasserkanal mit **€ 2,09** und der
Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit **€ 2,09** festgesetzt.

§ 6 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, IBAN AT35 2027 2021 0000 5467 BIC SPZWAT21XX zu entrichten.

§ 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Juli 2014 in Kraft
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

3.) Abwasserbeseitigungsanlage Griesbach – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8512)

Sachverhalt:

In dem vom Amt der NÖ Landesregierung übermittelten Prüfbericht anlässlich der im Jahr 2011 durchgeführten Gebarungseinschau wurde festgehalten, dass in Zukunft beim Gebührenhaushalt der Abwasserbeseitigung Gebührenanpassungen in kürzeren Zeitabständen vorgenommen werden sollen, damit das Ausmaß der einzelnen Erhöhung gering gehalten werden kann.

Die Berechnung der Erhöhung soll auf Grundlage eines Mischsatzes aus dem Verbraucherpreisindex und dem Baukostenindex erfolgen und diese Berechnung soll als Grundlage für die jeweilige Anpassungsberechnung der einzelnen Kanalgebührenverordnung herangezogen werden.

Die derzeit gültige Verordnung der Kanalabgaben für die ABA Griesbach wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Sitzung am 13. Dezember 2012 beschlossen.

Derzeit beträgt der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr € 1,95.

Auf Grund der Neuberechnung soll der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr auf € 1,99 angepasst werden.

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal in der Höhe von € 12,20 soll unverändert bleiben.

Die neue Kanalabgabenordnung soll mit 1. Juli 2014 in Kraft treten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage Griesbach:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom **08. Mai 2014**
betreffend Kanalerichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren für die

Abwasserbeseitigungsanlage Griesbach

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230-9 wird nachstehende

Kanalabgaben-Ordnung

beschlossen:

§ 1

**Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen
SCHMUTZWASSERKANAL**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 12,20** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 1.111.899,94** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von **3.643** Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 2 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

§ 3 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4 Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der **Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 1,99** festgesetzt.

§ 5 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, AT35 2027 2021 0000 5467, BIC SPZWAT21XX zu entrichten.

§ 6 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 7
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8
Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Juli 2014 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

4.) Abwasserbeseitigungsanlage St. Jakob – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8513)

Sachverhalt:

In dem vom Amt der NÖ Landesregierung übermittelten Prüfbericht anlässlich der im Jahr 2011 durchgeführten Gebarungseinschau wurde festgehalten, dass in Zukunft beim Gebührenhaushalt der Abwasserbeseitigung *Gebührenanpassungen in kürzeren Zeitabständen vorgenommen werden sollen*, damit das Ausmaß der einzelnen Erhöhung gering gehalten werden kann.

Die Berechnung der Erhöhung soll auf Grundlage eines Mischsatzes aus dem Verbraucherpreisindex und dem Baukostenindex erfolgen und diese Berechnung soll als Grundlage für die jeweilige Anpassungsberechnung der einzelnen Kanalgebührenverordnung herangezogen werden.

Die derzeit gültige Verordnung der Kanalabgaben für die ABA St. Jakob wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Sitzung am 13. Dezember 2012 beschlossen.

Derzeit beträgt der Einheitssatz für die Kanalbenutzungsgebühr € 1,70.

Auf Grund der Neuberechnung soll der Einheitssatz für die Kanalbenutzungsgebühr auf **€ 1,73** angepasst werden.

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal in der Höhe von € 10,00 soll unverändert bleiben.

Die neue Kanalabgabenordnung soll mit 1. Juli 2014 in Kraft treten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage St. Jakob:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom **08. Mai 2014**
betreffend Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren für die

Abwasserbeseitigungsanlage St. Jakob.

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230-9 wird nachstehende

Kanalabgaben-Ordnung

beschlossen:

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 10,00** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 3,261.500,00** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanales von **16.210,00** Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der **Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 1,73** festgesetzt.

§ 5 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, IBAN AT35 2027 2021 0000 5467, BIC SPZWAT21XX zu entrichten.

§ 6 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 7 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8 Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Juli 2014 in Kraft
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

5.) Abwasserbeseitigungsanlage Wurmbrand – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8514)

Sachverhalt:

In dem vom Amt der NÖ Landesregierung übermittelten Prüfbericht anlässlich der im Jahr 2011 durchgeführten Gebarungseinschau wurde festgehalten, dass in Zukunft beim Gebührenhaushalt der Abwasserbeseitigung Gebührenanpassungen in kürzeren Zeitabständen vorgenommen werden sollen, damit das Ausmaß der einzelnen Erhöhung gering gehalten werden kann.

Die Berechnung der Erhöhung soll auf Grundlage eines Mischsatzes aus dem Verbraucherpreisindex und dem Baukostenindex erfolgen und diese Berechnung soll als Grundlage für die jeweilige Anpassungsberechnung der einzelnen Kanalgebührenverordnung herangezogen werden.

Die derzeit gültige Verordnung der Kanalabgaben für die ABA Wurmbrand wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Sitzung am 13. Dezember 2012 beschlossen.

Derzeit beträgt der Einheitssatz für die Kanalbenutzungsgebühr € 2,10.

Auf Grund der Neuberechnung soll der Einheitssatz für die Kanalbenutzungsgebühr auf **€ 2,14** angepasst werden.

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal in der Höhe von € 15,40 soll unverändert bleiben.

Die neue Kanalabgabenordnung soll mit 1. Juli 2014 in Kraft treten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage Wurmbrand:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom **08. Mai 2014**
betreffend Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenutzungsgebühren für die

Abwasserbeseitigungsanlage Wurmbrand.

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230-9 wird nachstehende

Kanalabgaben-Ordnung

beschlossen:

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 15,40** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 2.278.950,-** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von **5.189** Laufmeter (Ortsnetz) zugrunde gelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

§ 3
Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4
Kanalbenützungsgebühren
für den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der **Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 2,14** festgesetzt.

§ 5
Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, IBAN AT35 2027 2021 0000 5467, BIC SPZWAT21XX zu entrichten.

§ 6
Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 7
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8
Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Juli 2014 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

6.) Abwasserbeseitigungsanlage Klein Wetzles – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8515)

Sachverhalt:

In dem vom Amt der NÖ Landesregierung übermittelten Prüfbericht anlässlich der im Jahr 2011 durchgeführten Gebarungseinschau wurde festgehalten, dass in Zukunft beim Gebührenhaushalt der Abwasserbeseitigung Gebührenanpassungen in kürzeren Zeitabständen vorgenommen werden sollen, damit das Ausmaß der einzelnen Erhöhung gering gehalten werden kann.

Die Berechnung der Erhöhung soll auf Grundlage eines Mischsatzes aus dem Verbraucherpreisindex und dem Baukostenindex erfolgen und diese Berechnung soll als Grundlage für die jeweilige Anpassungsberechnung der einzelnen Kanalgebührenverordnung herangezogen werden.

Die derzeit gültige Verordnung der Kanalabgaben für die ABA Klein Wetzles wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Sitzung am 3. März 2011 beschlossen.

Derzeit beträgt der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr € 2,50.

Auf Grund der Neuberechnung soll der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr auf **€ 2,61** angepasst werden.

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal in der Höhe von € 15,70 soll unverändert bleiben.

Die neue Kanalabgabenordnung soll mit 1. Juli 2014 in Kraft treten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage Klein Wetzles:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom **08. Mai 2014**
betreffend Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren für die
Abwasserbeseitigungsanlage Klein Wetzles

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230-9 wird nachstehende

Kanalabgaben-Ordnung

beschlossen:

§ 1

**Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen
SCHMUTZWASSERKANAL**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 15,70** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 517.100,00** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von **1.396** Laufmeter (Ortsnetz und Hausanschlüsse) zugrunde gelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der **Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 2,61** festgesetzt.

§ 5

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, IBAN AT35 2027 2021 0000 5467, BIC SPZWAT21XX zu entrichten.

§ 6

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 7 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Juli 2014 in Kraft.
Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

7.) Abwasserbeseitigungsanlage Etzen – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8516)

Sachverhalt:

In dem vom Amt der NÖ Landesregierung übermittelten Prüfbericht anlässlich der im Jahr 2011 durchgeführten Gebarungseinschau wurde festgehalten, dass in Zukunft beim Gebührenhaushalt der Abwasserbeseitigung Gebührenanpassungen in kürzeren Zeitabständen vorgenommen werden sollen, damit das Ausmaß der einzelnen Erhöhung gering gehalten werden kann.

Die Berechnung der Erhöhung soll auf Grundlage eines Mischsatzes aus dem Verbraucherpreisindex und dem Baukostenindex erfolgen und diese Berechnung soll als Grundlage für die jeweilige Anpassungsberechnung der einzelnen Kanalgebührenverordnung herangezogen werden.

Die derzeit gültige Verordnung der Kanalabgaben für die ABA Etzen wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Sitzung am 13. Dezember 2012 beschlossen.

Derzeit beträgt der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr € 2,05.

Auf Grund der Neuberechnung soll der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr auf **€ 2,09** angepasst werden.

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal in der Höhe von € 15,00 und der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Regenwasserkanal in der Höhe von € 5,20 sollen unverändert bleiben.

Die neue Kanalabgabenordnung soll mit 1. Juli 2014 in Kraft treten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage Etzen:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom **08. Mai 2014**
betreffend Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren für die
Abwasserbeseitigungsanlage Etzen

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230-9 wird nachstehende

Kanalabgaben-Ordnung

beschlossen:

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 15,00** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 1.036.500,--** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von **2.933** Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 2

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen REGENWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 5,20** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 487.307,63,--** und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanals von **2.796** Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der

Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 2,09 festgesetzt.

§ 6

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, IBAN AT35 2027 2021 0000 5467, BIC SPZWAT21XX zu entrichten.

§ 7

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Juli 2014 in Kraft
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

8.) Abwasserbeseitigungsanlage Klein Gundholz – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8517)

Sachverhalt:

In dem vom Amt der NÖ Landesregierung übermittelten Prüfbericht anlässlich der im Jahr 2011 durchgeführten Gebarungseinschau wurde festgehalten, dass in Zukunft beim Gebührenhaushalt der

Abwasserbeseitigung Gebührenanpassungen in kürzeren Zeitabständen vorgenommen werden sollen, damit das Ausmaß der einzelnen Erhöhung gering gehalten werden kann.

Die Berechnung der Erhöhung soll auf Grundlage eines Mischsatzes aus dem Verbraucherpreisindex und dem Baukostenindex erfolgen und diese Berechnung soll als Grundlage für die jeweilige Anpassungsberechnung der einzelnen Kanalgebührenverordnung herangezogen werden.

Die derzeit gültige Verordnung der Kanalabgaben für die ABA Klein Gundholz wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Sitzung am 3. März 2011 beschlossen.

Derzeit beträgt der Einheitssatz für die Kanalbenutzungsgebühr € 2,20.

Auf Grund der Neuberechnung soll der Einheitssatz für die Kanalbenutzungsgebühr auf **€ 2,30** angepasst werden.

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal in der Höhe von € 15,20 soll unverändert bleiben.

Die neue Kanalabgabenordnung soll mit 1. Juli 2014 in Kraft treten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage Klein Gundholz:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom **08. Mai 2014**
betreffend Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenutzungsgebühren für die
Abwasserbeseitigungsanlage Klein Gundholz

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230-9 wird nachstehende

Kanalabgaben-Ordnung

beschlossen:

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 15,20** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 600.000,00** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von **1.771** Laufmeter (Ortsnetz und Hausanschlüsse) zugrunde gelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

§ 3 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) wird der **Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 2,30** festgesetzt.

§ 5 Zahlungstermine

Die Kanalbenutzungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, IBAN AT35 2027 2021 0000 5467, BIC SPZWAT21XX zu entrichten.

§ 6 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 7 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Juli 2014 in Kraft.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

9.) Abwasserbeseitigungsanlage Mühlbach – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8518)

Sachverhalt:

In dem vom Amt der NÖ Landesregierung übermittelten Prüfbericht anlässlich der im Jahr 2011 durchgeführten Gebarungseinschau wurde festgehalten, dass in Zukunft beim Gebührenhaushalt der Abwasserbeseitigung Gebührenanpassungen in kürzeren Zeitabständen vorgenommen werden sollen, damit das Ausmaß der einzelnen Erhöhung gering gehalten werden kann.

Die Berechnung der Erhöhung soll auf Grundlage eines Mischsatzes aus dem Verbraucherpreisindex und dem Baukostenindex erfolgen und diese Berechnung soll als Grundlage für die jeweilige Anpassungsberechnung der einzelnen Kanalgebührenverordnung herangezogen werden.

Die derzeit gültige Verordnung der Kanalabgaben für die ABA Mühlbach wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Sitzung am 5. Mai 2010 beschlossen.

Derzeit beträgt der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr € 2,45.

Auf Grund der Neuberechnung soll der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr auf € 2,65 angepasst werden.

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal in der Höhe von € 15,60 soll unverändert bleiben.

Die neue Kanalabgabenordnung soll mit 1. Juli 2014 in Kraft treten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage Mühlbach:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom **08. Mai 2014**
betreffend Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren für die

Abwasserbeseitigungsanlage Mühlbach

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230-9 wird nachstehende

Kanalabgaben-Ordnung

beschlossen:

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **4,75 Prozent** der auf einen Längensmeter entfallenden Baukosten von € **328,74** - das sind € **15,60** festgesetzt.

- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 294.550,00** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von **896** Laufmeter (Ortsnetz und Hausanschlüsse) zugrunde gelegt.

§ 2 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

§ 3 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4 Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsggebühr) wird der **Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit EURO 2,65** festgesetzt.

§ 5 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, IBAN AT35 2027 2021 0000 5467, BIC SPZWAT21XX zu entrichten.

§ 6 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 7 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8
Schlussbestimmung

Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Juli 2014 in Kraft.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

10.)Verordnung Friedhofsgebühren (Zl. 817)

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Verordnung über die Friedhofsgebühren für die Gemeindefriedhöfe Groß Gerungs und Griesbach sowie für die Benützung der Aufbahrungshallen im Gemeindegebiet wurde in der Gemeinderatssitzung am 14. Dezember 2010 beschlossen und ist am 1. Jänner 2011 in Kraft getreten.

Laut Rechnungsabschluss für das Jahr 2013 wurde ein Abgang von € 8.842,02 festgestellt.

Es soll daher eine Anpassung auf Grund des Verbraucherpreisindex erfolgen bzw. bei der Anpassung der Beerdigungsgebühr soll die Kostendeckung im Vordergrund stehen.

Die Gebühren sollen wie folgt geändert werden:

Grabstellengebühr bei erstmaliger Überlassung

	bisher	neu
Reihengrab	€ 150,--	€ 160,--
Familiengrab	€ 290,--	€ 310,--
Gruft (30 Jahre)	€ 900,--	€ 990,--

Verlängerung

Reihengrab	€ 150,--	€ 160,--
Familiengrab	€ 290,--	€ 310,--
Gruft (10 Jahre)	€ 300,--	€ 330,--

Beerdigungsgebühren

Erdgrabstelle	€ 350,--	€ 500,--
Kindergrab	€ 100,--	€ 100,--
Beisetzung Urne	€ 150,--	€ 200,--
Beisetzung Gruft	€ 450,--	€ 600,--

Aufbahrungshallen

bis 3. Tag je Tag	€ 22,--	€ 23,--
ab 4. Tag je Tag	€ 15,--	€ 16,--
Kühlraum je Tag	€ 10,--	€ 11,--

Die neuen Tarife sollen ab 1. Juli 2014 gelten.

Gleichzeitig soll auch der Kostenbeitrag für die Errichtung der Grabfundamente im neuen Teil des Friedhofes in Groß Gerungs angepasst werden. Diese Grabfundamente werden durch die Mitarbeiter

des Bauhofes errichtet. Im Jahr 2003 wurde dafür ein Beitrag von € 580,-- je Fundament festgelegt. Der neue Beitrag sollte laut Indexanpassung auf mindestens € 730,-- angehoben werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass bei der Zuweisung einer Grabstelle im Gemeindefriedhof Groß Gerungs, bei jenen Gräbern wo die Einfassung durch den Bauhof der Stadtgemeinde Groß Gerungs errichtet wurde, ab dem 1. Juli 2014 ein einmaliger Kostenbeitrag in der Höhe von € 750,-- eingehoben werden soll.

Außerdem soll folgende Verordnung für die Gemeindefriedhöfe Groß Gerungs und Griesbach sowie für die Benützung der Aufbahrungshallen im Gemeindegebiet von Groß Gerungs beschlossen werden:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom **08. Mai 2014** betreffend Friedhofsgebühren.

Auf Grund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBL 9480-2 wird nachstehende

Friedhofsgebühren - Ordnung für die Gemeindefriedhöfe Groß Gerungs und Griesbach sowie für die Benützung der Aufbahrungshallen und Leichenkammer im gesamten Gemeindegebiet

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- 1) Grabstellengebühren
- 2) Verlängerungsgebühren
- 3) Beerdigungsgebühren
- 4) Enterdigungsgebühren
- 5) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer(Kühlanlage) oder Aufbahrungshalle

§ 2

Höhe der Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die erstmalige Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre beträgt für
 - a) Reihen-Tiefgräber zur Beilegung von bis zu 2 Leichen€ **160,00**
 - b) Familien-Tiefgräber zur Beilegung von bis zu 4 Leichen€ **310,00**

- (2) Die Grabstellengebühr für die erstmalige Überlassung des Benützungsrechtes auf 30 Jahre beträgt für
 - Grüfte zur Beilegung von bis zu 4 Leichen € **990,00**

- (3) Bei einzelnen Reihengräbern beträgt die Grabstellengebühr für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren die Hälfte der im Absatz (1) festgesetzten Gebühren.

§ 3

Höhe der Verlängerungsgebühren

Die Verlängerungsgebühr für die weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf jeweils weitere 10 Jahre beträgt für

a)	Reihen-Tiefgräber zur Beilegung von bis zu 2 Leichen	€	160,00
b)	Familien-Tiefgräber zur Beilegung von bis zu 4 Leichen	€	310,00
c)	Grüfte	€	330,00

§ 4

Höhe der Beerdigungsgebühr

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a)	Erdgrabstellen	€	500,00
b)	Kindergräber	€	100,00
c)	Beisetzung einer Urne in Erdgrabstelle	€	200,00
d)	Beisetzung in Gruft	€	600,00

§ 5

Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (Exhumierung) einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

(Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und Aufbahrungshalle)

(1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt

(a)	für den ersten bis 3. Tag	€	23,00	je Tag
(b)	ab dem 4. Tag	€	16,00	je Tag
(c)	Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) je angefangenem Tag	€	11,00	je Tag

§ 9

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem 01. Juli 2014 in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

11.) Herstellung von Nebenanlagen entlang der Straße L 8301; Auftragsvergabe (Zl. 612)

Sachverhalt:

Auf Grund eines Unterstützungsansuchens bezüglich der Herstellung von Nebenanlagen entlang der Landesstraße L 8301 erteilte der Landeshauptmann die Genehmigung zur Ausführung der Arbeiten durch den NÖ Straßendienst. Die voraussichtlichen Gesamtkosten für Gehsteig, Regenwasserkanal, Entwässerungsmulde und Spitzgraben werden für die Stadtgemeinde Groß Gerungs mit € 25.000,-- beziffert. Die genannten Leistungen werden in das Arbeitsprogramm der Straßenmeisterei Groß Gerungs eingeplant und sollen aus technischen Gründen gleichzeitig mit der Fahrbahnherstellung des Bauvorhabens „Hochberg“ ausgeführt werden. Die Ausführung erfolgt unter Beiziehung von Bau- und Lieferfirmen aus der Privatwirtschaft.

Die anfallenden Kosten müssen von der Stadtgemeinde Groß Gerungs getragen werden.

VA-Stelle 5/612 - 0020

VA Betrag: € 79.100,--

frei: € 79.100,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat genehmigt die anfallenden Kosten in der Höhe von voraussichtlich € 25.000,-- im Zusammenhang mit der Herstellung von Nebenanlagen entlang der Landesstraße L 8301 durch den NÖ Straßendienst unter Beiziehung von Bau- und Lieferfirmen aus der Privatwirtschaft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

12.) Asphaltierungsarbeiten im Gemeindegebiet von Groß Gerungs; Auftragsvergabe (Zl. 612)

Sachverhalt:

Bezüglich der geplanten Asphaltierungsarbeiten erfolgte eine unverbindliche Preiseinholung von den Firmen Swietelsky BaugesmbH, 3910 Rudmanns 142, Leyrer + Graf BaugesmbH, 3950 Conrathstraße 6, Strabag AG, 3532 Rastefeld 206 und Malaschofsky Franz GesmbH Nfg. KG, 3671 Marbach an der Donau, Donaustraße 64.

Als Abgabetermin wurde Donnerstag, der 17. April 2014 vorgemerkt.

Bis zum geplanten Abgabetermin wurden folgende Bruttoangebote abgegeben:

Firma Swietelsky BaugesmbH, 3910 Rudmanns 142	€ 92.236,56
Firma Malaschofsky Franz GesmbH, 3671 Donaustraße 64	€ 95.881,80
Firma Strabag AG, 3532 Rastefeld 206	€ 96.477,36
Firma Leyer + Graf BaugesmbH, 3950 Conrathstraße 6	€ 96.563,68

VA-Stelle: 5/6120 – 0020

VA Betrag: € 79.100,--

frei: € 54.100,--

VA-Stelle: 5/6122 – 61110

VA Betrag: € 50.000,--

frei: € 50.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen die Firma Swietelsky BaugesmbH aus 3910 Zwettl, Rudmanns 142, mit den Asphaltierungsarbeiten (Erhaltungsarbeiten) im Gemeindegebiet von Groß Gerungs auf Grund der durchgeführten Preiseinholung zu beauftragen.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

**13.)Umsetzung der schulischen Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Groß Gerungs;
Beschlussfassung (Zl. 211)**

Sachverhalt:

Auf Grund der vorliegenden Anmeldungen soll ab dem Schuljahr 2014/2015 eine schulische Nachmittagsbetreuung in der Volksschule in Groß Gerungs angeboten werden.

Das Land NÖ fördert aufgrund der mit dem Bund abgeschlossenen und finanzierten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG den Ausbau ganztägiger Schulformen für die Tagesbetreuung an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen.

Infrastrukturelle Maßnahmen können pro Gruppe mit einem Betrag von einmalig maximal € 50.000,-- gefördert werden.

In diesem Zusammenhang wurde ein Förderansuchen beim Land NÖ, Abteilung Allgemeine Förderung eingereicht. Das Ansuchen basiert auf Kostenangeboten von folgenden Firmen:

Firma Wehrfritz GmbH, 4000 Linz, Businesscenter 271	€ 47.967,90
Firma Olifu GmbH, 6600 Reute, Schulstraße 20	€ 1.104,94
Firma Eschelmüller, 3920 Harruck	ca. € 2.000,--
Bauhofleistungen der Stadtgemeinde Groß Gerungs	ca. € 4.060,--

Die Gesamtsumme dieser Leistungen würde brutto € 55.132,84 betragen.

Bei der Voranschlagserstellung für das Jahr 2014 war noch nicht bekannt, dass eine schulische Nachmittagsbetreuung umgesetzt werden wird. Es ist daher kein Budgetansatz vorhanden.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung wurde per E-Mail vom 17. April 2014 mitgeteilt, dass die übermittelten Kostenvoranschläge den Vorgaben der § 15a Vereinbarung für den Ausbau der ganztägigen Schulformen entsprechen.

Laut telefonischer Mitteilung kann eine Förderzusage noch nicht übermittelt werden, da noch keine Bewilligung vom Landesschulrat für diese ganztägige Schulform vorhanden ist.

VA-Stelle: 5/211 VA Betrag: € 0,-- frei: € 0,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die schulische Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Groß Gerungs umgesetzt werden soll.

Die oben angeführten Ausgaben in der Höhe von bis maximal € 50.000,-- sollen im Zusammenhang mit den erforderlichen infrastrukturellen Maßnahmen genehmigt werden und die erforderlichen Beauftragungen erfolgen.

Die Finanzierung soll durch die Förderung laut der § 15a Vereinbarung für den Ausbau der ganztägigen Schulformen erfolgen wobei die Stadtgemeinde Groß Gerungs die Vorfinanzierung übernehmen muss.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

14.) Abschluss Energieliefervereinbarung – Strom; Beschlussfassung (Zl. 751)

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Energieliefervereinbarung für den Strom mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, 2344 Maria Enzersdorf läuft am 31. Juli 2014 aus.

Es wurde eine neue Energieliefervereinbarung für den Zeitraum vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2017 übermittelt. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht von einem der Vertragspartner per eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum 31. Juli gekündigt wird.

Der Grundpreis laut Vereinbarung beträgt € 20,--/Jahr. Der Basis- Verbrauchspreis beträgt 4,6 Cent/kWh. Der Verbrauchspreis des abgelaufenen Jahres wird unter Einbeziehung des errechneten Faktors der Universal Float Formel zu Beginn des Folgejahres angepasst. Der Grundpreis unterliegt keiner Anpassung.

Der Kunde erwirbt mit dem Produkt Universal Float Wasserkraft einen Produktmix aus 100 Prozent erneuerbaren Energieträgern (zumindest 80 Prozent Wasserkraft).

Für den Zeitraum vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2017 gilt ein Rabatt auf den Energieanteil von 5 % als vereinbart.

Laut den im Vertrag angeführten Informationen benötigt die Stadtgemeinde Groß Gerungs für die Anlagen Energie im Ausmaß von jährlich ca. 747.673 kWh.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, 2344 Maria Enzersdorf die Energieliefervereinbarung – Strom Nr. SEL-ZT-14-GEMEINDE-0002 zu den in der Vereinbarung angeführten Bedingungen abgeschlossen wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

15.) Neue Mittelschule Groß Gerungs; Auftragsvergabe (Zl. 211)

Sachverhalt:

In der neuen Mittelschule in Groß Gerungs ist es erforderlich, dass eine neue Innentür und ein Fenster eingebaut wird. Es wurde ein Angebot von der Firma Dorn Fenster und Türen GmbH aus 3920 Groß Gerungs, Kreuzberg 294 eingeholt. Das Angebot beträgt brutto € 2.079,31.

Diese Ausgabe konnte bei der Budgeterstellung für den Voranschlag 2014 nicht berücksichtigt werden, da diese Einbaumaßnahme erst ab dem Schuljahr 2014/2015 erforderlich ist.

VA-Stelle 1/212 - 0431

VA Betrag: € 0,--

frei: € 0,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Firma Dorn Fenster und Türen GmbH aus 3920 Groß Gerungs, Kreuzberg 294 mit der Lieferung und Montage einer Innentür und einer Fixverglasung für die neue Mittelschule Groß Gerungs um brutto € 2.079,31 beauftragen.

Die Finanzierung soll durch den Überschuss laut Rechnungsabschluss aus dem Jahr 2013 erfolgen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

16.)KG Etzen; Übernahme einer Grundstücksteilfläche zur öffentlichen Weganlage (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Etzen erfolgte eine Grundstücksvermessung. Betroffen sind die Grundstücke Nr. 221/1 und Nr. 222, welche sich im Eigentum von Hildegard und Hermann Jedlicka aus 3920 Etzen 24 befinden. Es soll eine neue Bauparzelle Nr. 221/1 geschaffen werden. Die neuen Eigentümer sind Claudia Schulmeister aus 3920 Blumau 28 und Robert Hofbauer aus 3923 Jagenbach 104.

Von der Parzelle Nr. 222 soll das Trennstück 4 (31 m²) abgetrennt und der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1247/2 zugeschlagen werden.

Die Plangrundlage für diese Flächenänderung bildet die Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen a. d. Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ 10664/133, vom 07.04.2014.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen das in der Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen a. d. Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ 10664/133, vom 07.04.2014, angeführten Trennstück 4 kostenlos zu übernehmen und der im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen öffentliche Wegparzelle Nr. 1247/2, EZ 109 (Öffentliches Gut) zugeschlagen wird.

Die Vermessungsurkunde GZ. 10664/13, vom 07.04.2014 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

17.)Wanderverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 381)

Sachverhalt:

Der Wanderverein Groß Gerungs ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs um eine Subvention für die Wanderwegbetreuung der „Germser-Rundwanderwege“ für das Jahr 2014.

VA-Stelle 1/381 - 7570 VA Betrag: € 2.000,-- frei: € 1.800,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Wanderverein Groß Gerungs für die Wanderwegbetreuung im Jahr 2014 € 150,-- als finanzielle Unterstützung erhält.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

18.) Verein das Konzept – zur Förderung von Jugendkultur; Subventionsansuchen (Zl. 381)

Sacherhalt:

Für die im Lichtspielhaus Groß Gerungs als Hauptstandort für die Events des Vereins wird die Stadtgemeinde Groß Gerungs um eine Subvention ersucht.

Es wurde eine Projektbeschreibung und auch eine Projektkalkulation übermittelt. Dabei wurde angeführt, dass das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur eine Absage für den in der Kalkulation vorgesehenen Finanzierungsbeitrag von € 2.400,-- erteilt hat. Als Begründung wurde angeführt, dass die Initiative des Vereins noch nicht über ausreichend überregionale Bedeutung verfüge.

In der Projektkalkulation wäre ein Beitrag der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Höhe von € 300,-- eingeplant.

VA-Stelle 1/3810 - 7570 VA Betrag: € 2.000,-- frei: 1.650,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem Verein das Konzept – zur Förderung von Jugendkultur für die geplanten Aktivitäten eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von höchstens € 300,-- (20 % von bezahlten Rechnungen) gewährt wird.

Eine Gesamtauszahlung der finanziellen Unterstützung erfolgt nach der Vorlage von Kopien von bezahlten Rechnungen (keine Bewirtschaftungsrechnungen) in der Höhe von mindestens € 1.500,-- bis spätestens 15. Dezember 2014.

Bei einer Nichtvorlage von bezahlten Rechnungen bis zum 15.12.2014 verfällt die Förderzusage.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

19.) Willkommen – Verein für Kultur und Tourismus; Subventionsansuchen (Zl. 381)

Sachverhalt:

Der Verein Willkommen - Verein für Kultur und Tourismus ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs um eine finanzielle Unterstützung für die geplanten Veranstaltungen und Aktivitäten im Jahr 2014.

Es wird ersucht die geplanten Aktivitäten des Vereins mit einem Förderungsbetrag von € 1.500,-- zu unterstützen.

VA-Stelle 1/3810 - 7570 VA Betrag: € 2.000,-- frei: 1.350,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem Verein Willkommen - Verein für Kultur und Tourismus für die geplanten Aktivitäten im Jahr 2014 eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von höchstens € 1.500,-- (20 % von bezahlten Rechnungen) gewährt wird.

Eine Gesamtauszahlung der finanziellen Unterstützung erfolgt nach der Vorlage von Kopien von bezahlten Rechnungen (keine Bewirtschaftungsrechnungen) in der Höhe von mindestens € 7.500,-- bis spätestens 15. Dezember 2014.

Bei einer Nichtvorlage von bezahlten Rechnungen bis zum 15.12.2014 verfällt die Förderzusage.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

20.)FF-Groß Gerungs – Anschaffung WLFA-Kran mit Seilwinde; Finanzierungsbeitrag (Zl. 163)

Sachverhalt:

Die Vertreter der FF Groß Gerungs sind an die Stadtgemeinde Groß Gerungs herangetreten und haben mitgeteilt, dass die Möglichkeit besteht, dass die FF-Groß Gerungs ein Wechselladefahrzeug mit Kran anschaffen könnte und dafür eine Förderung in der Höhe von 60 % vom Land NÖ erhalten könnte.

Kosten des Fahrzeuges: € 364.800,--
Förderung 60 % Land NÖ = € 218.880,--
Anteil Gemeinde und Feuerwehr 40 % = € 145.920,--
Hier wäre der Wunsch der FF-Groß Gerungs 30 % = € 109.440,-- Finanzbeitrag durch die Stadtgemeinde und € 36.480,-- Restbetrag durch die Feuerwehr.

Eine auf diesem Fahrzeug erforderliche 8 t Seilwinde kostet € 37.700,--
Förderung des Landes NÖ = € 9.000,--
Restfinanzierung von € 28.700,-- wäre der Wunsch jeweils 50 % = € 14.350,-- durch die Stadtgemeinde und die FF-Groß Gerungs

Eine noch zusätzlich erforderliche Ausrüstung in der Höhe von € 5.000,-- würde zur Gänze von der FF-Groß Gerungs übernommen.

Diese Investitionskosten würden im Jahr 2016 anfallen. Um dieses Fahrzeug bestellen und auch um die Förderungen ansuchen zu können ist daher die Beschlussfassung durch den Gemeinderat erforderlich.

Die Aufstellung der gesamten Finanzierung würde sich derzeit daher wie folgt darstellen:

Gesamtkosten des Fahrzeuges inkl. Seilwinde und erforderlicher Ausrüstung	€ 407.500,--
Finanzierungsanteil Land NÖ 56 %	€ 227.880,--
Finanzierungsanteil Stadtgemeinde 30 %	€ 123.790,--
Finanzierungsanteil FF Groß Gerungs 14 %	€ 55.830,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Zusammenhang mit der Anschaffung eines WLFA-Kran mit Seilwinde im Jahr 2016 der erforderliche Finanzierungsbeitrag von € 179.620,-- gemeinsam mit der Feuerwehr Groß Gerungs zur Verfügung gestellt wird.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Mehrstimmig.

Dafür: 21 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, SPÖ und Grüne sowie GR Franz Rauch (FPÖ)
Enthaltung gilt als Gegenstimme: 1 Stimme – GR Hannes Eschelmüller (FPÖ)

21.) Rücknahme des Erlasses des Finanzministeriums betreffend Abgabe auf Eigenverbrauch von selbst erzeugtem Sonnenstrom – Resolution der Stadtgemeinde Groß Gerungs

Sachverhalt:

Von der Fraktion der Grünen wurde folgender Antrag in Form eines Dringlichkeitsantrages eingebracht:

Betritt: Rücknahme des Erlasses des Finanzministeriums betreffend Abgabe auf Eigenverbrauch von selbst erzeugtem Sonnenstrom - Resolution der Stadtgemeinde Groß Gerungs

Sachverhalt:

Das Bundesministerium für Finanzen hat am 24. Februar 2014 einen Erlass zur Besteuerung von Eigennutzung von selbst erzeugtem Strom aus eigenen Photovoltaikanlagen verabschiedet (BMF-AV Nr.8/2014). Damit ist beim Eigenverbrauch von Sonnenstrom eine Abgabe von 1,5 Cent pro Kilowattstunde zu entrichten. Mit dieser Abgabe wird somit der Ertrag und selbst genutzte Ökostrom einer selbst errichteten Energieerzeugungsanlage besteuert.

Die Belegung der Eigenstromerzeugung ab 5000 Kilowattstunden mit dieser Abgabe ist kontraproduktiv zum Ausbau von nachhaltigen Energietechniken zur Absicherung der Energieversorgung der Zukunft.

Grundsätzlich widerspricht die Abgabe dem Bestreben, den Eigenverbrauch von sauberem Sonnenstrom zu fördern. Einerseits stützt der Staat mit einem kleinen Beitrag Photovoltaik-Anlagen und es wird von Land und Bund, sowie auch von den Energieversorgungsunternehmen betont, dass eine optimale Ausnutzung des Eigenstromverbrauchs von Photovoltaik-Anlagen in den Mittelpunkt zu stellen ist um auch die Netze zu entlasten. Andererseits soll nun vom Finanzministerium gerade dieser netzentlastende Eigenstrom besteuert werden.

Die wichtigen Gründe, die gegen eine Besteuerung des Eigenstromverbrauches sprechen:

- Der Eigenverbrauch sorgt für eine Stabilisierung des Netzbetriebes und ist daher auch Bestandteil der Versorgungssicherheit.
- Die Amortisationszeit für Photovoltaik-Anlagen verlängert sich und die vielfach geforderte Marktfähigkeit wird behindert anstatt unterstützt.
- Die Administration ist für Privatpersonen kaum durchführbar, da die Abgabe selbst zu berechnen ist und monatlich abgeführt werden muss.
- Bei Kleinanlagen übersteigt der administrative Aufwand den steuerlichen Ertrag.
- Der Ausbau der sauberen Elektromobilität und die individuelle Speicherung, beides wichtige Zukunftsmodelle werden behindert.

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat beschließt die Verabschiedung der beiliegenden Petition an den zuständigen Finanzminister und ersucht um umgehende Rücknahme des Erlasses vom 24. Februar 2014, betreffend die Abgabe von 1,5 Cent auf die Eigennutzung von selbst erzeugtem Strom aus eigenen Photovoltaikanlagen.

Laut Dringlichkeitsantrag soll die Petition an den Finanzminister Dr. Michael Spindelegger übermittelt werden.

Auf Vorschlag des Bürgermeisters einigt man sich in der Diskussion darauf, dass die Petition auch an den Bundeskanzler Dr. Werner Feymann übermittelt werden soll.

Der Antrag lautet daher:

Der Gemeinderat beschließt die Verabschiedung der beiliegenden Petition an Finanzminister Dr. Michael Spindelegger und Bundeskanzler Dr. Werner Feymann und ersucht um umgehende Rücknahme des Erlasses vom 24. Februar 2014, betreffend die Abgabe von 1,5 Cent auf die Eigennutzung von selbst erzeugtem Strom aus eigenen Photovoltaikanlagen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig.

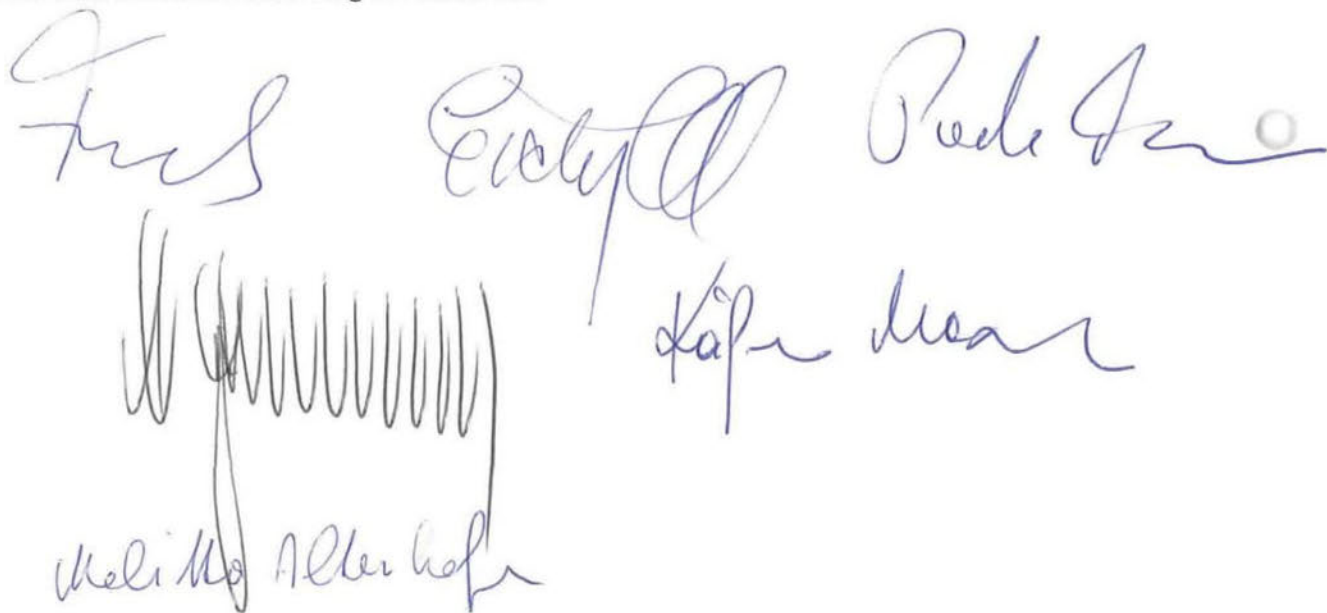
Dafür: 21 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP außer GR Martin Weber, der SPÖ, der Grünen und der FPÖ

Dagegen: 1 Stimme – GR Martin Weber (ÖVP)

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über diese nicht öffentlichen Sitzungspunkte gesondert abgelegt.

Herr Bürgermeister Igelsböck als Vorsitzender bedankt sich für die konstruktive Zusammenarbeit und schließt die Gemeinderatssitzung um 21.15 Uhr.

The image shows several handwritten signatures in blue ink. At the top left is a large, stylized signature. To its right are two more large signatures. Below these, there is a dense, repetitive scribble of vertical lines. To the right of this scribble is another signature. At the bottom left, there is a signature that appears to read 'Melitta Alkerhofer'.

Dringlichkeitsantrag

Für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 8. Mai 2014

Betrifft: Rücknahme des Erlasses des Finanzministeriums betreffend Abgabe auf Eigenverbrauch von selbst erzeugtem Sonnenstrom -
Resolution der Stadtgemeinde Groß Gerungs

Sachverhalt:

Das Bundesministerium für Finanzen hat am 24. Februar 2014 einen Erlass zur Besteuerung von Eigennutzung von selbst erzeugtem Strom aus eigenen Photovoltaikanlagen verabschiedet (BMF-AV Nr.8/2014). Damit ist beim Eigenverbrauch von Sonnenstrom eine Abgabe von 1,5 Cent pro Kilowattstunde zu entrichten. Mit dieser Abgabe wird somit der Ertrag und selbst genutzte Ökostrom einer selbst errichteten Energieerzeugungsanlage besteuert.

Die Belegung der Eigenstromerzeugung ab 5000 Kilowattstunden mit dieser Abgabe ist kontraproduktiv zum Ausbau von nachhaltigen Energietechniken zur Absicherung der Energieversorgung der Zukunft.

Grundsätzlich widerspricht die Abgabe dem Bestreben, den Eigenverbrauch von sauberem Sonnenstrom zu fördern. Einerseits stützt der Staat mit einem kleinen Beitrag Photovoltaik-Anlagen und es wird von Land und Bund, sowie auch von den Energieversorgungsunternehmen betont, dass eine optimale Ausnutzung des Eigenstromverbrauchs von Photovoltaik-Anlagen in den Mittelpunkt zu stellen ist um auch die Netze zu entlasten. Andererseits soll nun vom Finanzministerium gerade dieser netzentlastende Eigenstrom besteuert werden.

Die wichtigen Gründe, die gegen eine Besteuerung des Eigenstromverbrauches sprechen:

- Der Eigenverbrauch sorgt für eine Stabilisierung des Netzbetriebes und ist daher auch Bestandteil der Versorgungssicherheit.
- Die Amortisationszeit für Photovoltaik-Anlagen verlängert sich und die vielfach geforderte Marktfähigkeit wird behindert anstatt unterstützt.
- Die Administration ist für Privatpersonen kaum durchführbar, da die Abgabe selbst zu berechnen ist und monatlich abgeführt werden muss.
- Bei Kleinanlagen übersteigt der administrative Aufwand den steuerlichen Ertrag.
- Der Ausbau der sauberen Elektromobilität und die individuelle Speicherung, beides wichtige Zukunftsmodelle werden behindert.

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat beschließt die Verabschiedung der beiliegenden Petition an den zuständigen Finanzminister und ersucht um umgehende Rücknahme des Erlasses vom 24. Februar 2014, betreffend die Abgabe von 1,5 Cent auf die Eigennutzung von selbst erzeugtem Strom aus eigenen Photovoltaikanlagen.



KUNDMACHUNG

Am **Donnerstag**, den **08. Mai 2014 um 19.00 Uhr**, findet im Stadttamt eine

GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 6. März 2014 (Zl. 004-1)
- 2.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8510)
- 3.) Abwasserbeseitigungsanlage Griesbach – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8512)
- 4.) Abwasserbeseitigungsanlage St. Jakob – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8513)
- 5.) Abwasserbeseitigungsanlage Wurmbrand – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8514)
- 6.) Abwasserbeseitigungsanlage Klein Wetzles – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8515)
- 7.) Abwasserbeseitigungsanlage Etzen – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8516)
- 8.) Abwasserbeseitigungsanlage Klein Gundholz – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8517)
- 9.) Abwasserbeseitigungsanlage Mühlbach – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8518)
- 10.) Verordnung Friedhofsgebühren (Zl. 817)
- 11.) Herstellung von Nebenanlagen entlang der Straße L 8301; Auftragsvergabe (Zl. 612)
- 12.) Asphaltierungsarbeiten im Gemeindegebiet von Groß Gerungs; Auftragsvergabe (Zl. 612)
- 13.) Umsetzung der schulischen Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 211)
- 14.) Abschluss Energieliefervereinbarung – Strom; Beschlussfassung (Zl. 751)

- 15.) Neue Mittelschule Groß Gerungs; Auftragsvergabe (Zl. 211)
- 16.) KG Etzen; Übernahme einer Grundstücksteilfläche zur öffentlichen Weganlage (Zl. 612-5)
- 17.) Wanderverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 381)
- 18.) Verein das Konzept – zur Förderung von Jugendkultur; Subventionsansuchen (Zl. 381)
- 19.) Willkommen – Verein für Kultur und Tourismus; Subventionsansuchen (Zl. 381)
- 20.) FF-Groß Gerungs – Anschaffung WLFA-Kran mit Seilwinde; Finanzierungsbeitrag (Zl. 163)

Der Bürgermeister


OSR NMS Dir. Maximilian Igelsböck
Groß Gerungs, 29.04.2014



Angeschlagen am: 29.04.2014
Abgenommen am: 09.05.2014

